

Satzung der Anbauvereinigung Cannabis First e.V.

1. Cannabis First

2. Köln

3. Der Verein verfolgt ausschließlich nicht gewinnorientierte Zwecke, um seinen Mitgliedern, zu einem möglichst kostengünstigen Preis, kontrolliertes Cannabis zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird der Verein den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Abgabe des produzierten Cannabis ausschließlich an seine Mitglieder organisieren. Dies geschieht im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften, unter strenger Einhaltung des Jugend-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes.

Die entsprechenden Räumlichkeiten werden vom Verein angemietet, entsprechend eingerichtet und unterhalten. Es werden Poster und Flyer mit Hilfsangeboten ausgelegt, welche bei einem Verdacht auf Missbrauch in Anspruch genommen werden können, auf den Jugendschutz wird hingewiesen. Beim Anbau und der Verwendung von Düngemitteln wird sich an die Richtlinien des Anbaus von Cannabis gehalten und nur zugelassene Hilfsmittel verwendet.

Die Ernten werden auf Rückstände, sowie auf ihre Inhaltsstoffe getestet und entsprechend ausgewiesen.

Verschiedene Sorten mit unterschiedlichen Wirkstoffmengen werden angepflanzt um den Ansprüchen der Mitglieder und dem Jugendschutz gerecht zu werden.

An die Vorgaben des Cannabis Kontroll-Gesetzes und des geltenden Vereinsrechts wird sich gehalten, und den besonderen Anforderungen an Anbauvereinigungen wird Folge geleistet.

Für Arbeiten, die Freiwilligkeit vom Zeitaufwand her überschreiten oder nicht der Haupttätigkeit des Vereins entsprechen, beziehungsweise Fachpersonal nötig ist, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, diese richtet sich nach Mindestlohn bzw. ortsüblichen Tarifen.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit soll in das Gesamtkonzept einfließen und berücksichtigt werden.

4. Mitglied kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen:

Ordentlichen Mitgliedern: Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Vereinsämter übernehmen.) Besondere Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder:

-Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat.

-Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Fördermitgliedern: Sie unterstützen den Verein finanziell oder ideell, haben jedoch kein Stimmrecht, dürfen aber an Versammlungen teilnehmen und Cannabis aus dem gemeinschaftlichen Anbau erwerben.

Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist gegenüber dem Verein durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachzuweisen. Änderungen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über eine Aufnahme kann der Vorstand entscheiden und diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliederzahl des Vereins ist auf maximal 500 begrenzt.

Die Mitgliedschaft endet, unabhängig von der Minstdauer unmittelbar mit dem Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes (natürliche Person).

Unabhängig von der Minstdauer unmittelbar, wenn sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Monats möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- Ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen besteht.

- Das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn es gegen gesetzliche Vorgaben für den Anbau und die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial verstößt oder unberechtigt Cannabis oder Vermehrungsmaterial vom befriedeten Besitztum des Vereins entfernt.

- Dem Mitglied ein sonstiges Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.

- Der begründete Verdacht besteht, dass bei dem Mitglied ein Suchtproblem vorliegt, und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Die nachgewiesene Abgabe oder Weitergabe von Cannabis aus dem Gemeinschaftsanbau an Minderjährige – ob entgeltlich oder unentgeltlich – führt zwingend zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds. Alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied enden in diesem Falle unmittelbar.

Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck seine Mitglieder mit kontrolliertem Cannabis zu versorgen, er soll keinen Raum für politische, religiöse, sexistische oder ähnlichem bieten, jegliche

Form von Gewalt ist verboten, bei Verstößen kann die Mitgliedschaft gekündigt werden.

5. Daten und Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Erhebung zusätzlicher Daten von den Mitgliedern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder behördlicher Auflagen notwendig wird.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn das Mitglied hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist die Weitergabe im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, relevante Änderungen der Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.

7. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der abgegebenen Menge Cannabis je Vereinsmitglied, eine einmalige Aufnahmegebühr wird erhoben.

Der monatliche Grundbeitrag wird in der Gebührenordnung geregelt. Der Grundbeitrag wird für Aufwendungen die mit der Ehrenamt pauschale anfallen, verwendet und in der Beitragsordnung geregelt.

Die Mitglieder werden im Vereinsregister geführt und erhalten einen Mitgliedsausweis welcher den Eintritt in die Vereinsräumlichkeiten ermöglicht.

Nicht Vereinsmitgliedern wird der Zugang verwehrt, die Kontrolle des Mitglieds-Ausweises erfolgt durch unterwiesene Vereinsmitglieder.

8. Die 7 Gründer sind:

9. Der Vorstand:

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Stellvertretender Vorsitzender

3. Kassenwart

Gesetzliche Vertretung des Vereins:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

Alternativ kann der Verein auch durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

- Aufgaben des Vorstands
- Umsetzung der Vereinsziele
- Verwaltung der Finanzen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Beitragsordnung

10. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, finden aber in regelmäßigem Abstand statt, einmal jährlich wird eine Hauptversammlung abgehalten. Die Termine und der Ort werden den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben, und per Mail an die Mitglieder übersandt. Bei Bedarf können Mitgliederversammlungen auch online abgehalten werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen welches von min. 2 Vorstandsmitgliedern zu Unterzeichnen ist. Den Mitgliedern wird das Protokoll per E-Mail übersandt. Beschlüsse oder Änderungen bedürfen einer Abstimmung und müssen schriftlich festgehalten und von den beschließenden(anwesenden) Mitgliedern unterzeichnet werden, sie werden den Mitglieder per E-Mail zugesandt.

Satzungsbedingte Änderungen unterliegen dem Vereinsgesetz und ziehen eine Satzungsänderung beim zuständigen Amtsgericht nach sich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Änderung der Satzung
- Ausschluss von Mitgliedern auf Einspruch
- Auflösung des Vereins

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht:

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber teilnehmen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

11. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein ACM e.V. (Arbeitskreis Cannabis als Medizin), Am Mildeweg 6 in 59602 Rüthen. Satzung beschlossen durch die Gründungsversammlung am 26.02.2024 und unterzeichnet durch die anwesenden Gründungsmitglieder.